

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 113

30. Jahrgang

30. April 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1171/87 des Rates vom 28. April 1987 über den Abschluß des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus** 1
- Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus** 3
- Protokoll zur Festsetzung der Rechte und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1986 bis zum 15. Juni 1989** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1172/87 des Rates vom 28. April 1987 zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten** 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1173/87 des Rates vom 28. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter** 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1174/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1175/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden** 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1176/87 der Kommission vom 28. April 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1177/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand** 21
- Verordnung (EWG) Nr. 1178/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind** 23

Verordnung (EWG) Nr. 1179/87 der Kommission vom 29. April 1987 über die Erteilung am 30. April 1987 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	26
★ Verordnung (EWG) Nr. 1180/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 1181/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse	31
Verordnung (EWG) Nr. 1182/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	33
Verordnung (EWG) Nr. 1183/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	37
Verordnung (EWG) Nr. 1184/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	40
Verordnung (EWG) Nr. 1185/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	42
Verordnung (EWG) Nr. 1186/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	44
Verordnung (EWG) Nr. 1187/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern	46
Verordnung (EWG) Nr. 1188/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1082/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	47
Verordnung (EWG) Nr. 1189/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1099/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	48
Verordnung (EWG) Nr. 1190/87 der Kommission vom 29. April 1987 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	49
Verordnung (EWG) Nr. 1191/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 46. Teilausschreibung	50
Verordnung (EWG) Nr. 1192/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	51
★ Verordnung (EWG) Nr. 1193/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungskoeffizienten	52

Kommission

87/246/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 10. April 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 697/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe 53

87/247/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 10. April 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 840/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe 54

87/248/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 10. April 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 839/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe 55

87/249/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 14. April 1987 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 56

87/250/EWG :

★ **Richtlinie der Kommission vom 15. April 1987 betreffend die Angabe des Alkoholgehalts als Volumenkonzentration in der Etikettierung von alkoholhaltigen, für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln 57**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1171/87 DES RATES

vom 28. April 1987

über den Abschluß des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) und auf Artikel 167 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus⁽³⁾ haben zwischen der Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des zweiten dreijährigen Anwendungszeitraums vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens zu vereinbaren.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 22. Mai 1986 ein Abkommen zur zweiten Änderung des Fischereiabkommens paraphiert.

Nach Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das Abkommen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Mit Rücksicht auf die Interessen der Kanarischen Inseln finden das in Artikel 1 genannte Abkommen sowie — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den als „registros de base“ bezeichneten Registern der zuständigen lokalen Behörden der Kanarischen Inseln gemäß Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind⁽⁴⁾, angemeldet sind.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen zu unterzeichnen, und nimmt die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor⁽⁵⁾.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 197 vom 6. 8. 1986, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10. 11. 1986, S. 104.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1987

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

ABKOMMEN**zur zweiten Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus***Artikel 1*

Der Anhang gemäß Artikel 5 und das Protokoll gemäß Artikel 9 des am 27. Februar 1980 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus wird durch die dem vorliegenden Abkommen beigefügten Texte ersetzt.

Das am 27. Februar 1980 unterzeichnete Abkommen in Form der Briefwechsel Nrn. 1 und 2, das sich auf das im vorstehenden Absatz genannte Fischereiabkommen bezieht, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in spanischer, dänischer, deutscher, griechischer, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es tritt an dem Tag in Kraft, an dem sich die Parteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifizieren. Es gilt für die Zeit vom 16. Juni 1986 bis zum 15. Juni 1989.

ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE
GUINEA-BISSAUS FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE UNTER DER FLAGGE VON MITGLIED-
STAATEN DER GEMEINSCHAFT****A. Förmlichkeiten für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen**

Für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen, die Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone Guinea-Bissaus benötigen, gelten folgende Verfahren :

Mindestens dreißig Tage vor dem beantragten Zeitpunkt des Beginns der Geltungsdauer unterbreiten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission in Guinea-Bissau dem Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea-Bissau einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das Fischfang nach Maßgabe des Abkommens betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von der Regierung der Republik Guinea-Bissau ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigefügt ist.

Jedem Lizenzantrag ist ein Zahlungsnachweis für die gesamte Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens gelten die Lizenzen für drei Monate, sechs Monate oder ein ganzes Jahr.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

1. Bestimmungen für Trawler**a) Die Gebühren für Jahreslizenzen werden wie folgt festgesetzt :**

- 100 ECU pro BRT und Jahr für Fischfänger ;
- 116 ECU pro BRT und Jahr für Tintenfischfänger ;
- 133 ECU pro BRT und Jahr für Krabbenfänger.

Die Fischereifahrzeuge müssen sich zur Aushändigung der Lizenz im Hafen von Bissau melden.

b) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens können die Jahresgebühren auf Antrag des Reeders vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. In diesen Fällen werden sie um 5 v. H. bzw. 3 v. H. erhöht.

Diesen Anträgen ist der Beleg über die bei der Banque Nationale de Paris zugunsten der BNGB/ Staatssekretariat für Fischerei gestellte Bankkautions in Höhe der fälligen Gebühr für den durch die Zahlung nicht abgedeckten Zeitraum beizufügen, die von den Behörden Guinea-Bissaus bei Nichtnutzung der Lizenz einbehalten wird.

c) Die Gebühren für halbjährliche Lizenzen werden wie folgt festgesetzt :

- 57,5 ECU pro BRT und Halbjahr für Fischfänger ;
- 66,5 ECU pro BRT und Halbjahr für Tintenfischfänger ;
- 76,5 ECU pro BRT und Halbjahr für Krabbenfänger.

Die Gebühren für vierteljährliche Lizenzen werden wie folgt festgesetzt :

- 30 ECU pro BRT und Vierteljahr für Fischfänger ;
- 35 ECU pro BRT und Vierteljahr für Tintenfischfänger ;
- 40 ECU pro BRT und Vierteljahr für Krabbenfänger.

d) Trawler, denen der Fischfang in der Fischereizone Guinea-Bissaus gestattet ist, tragen zu der Fischversorgung der einheimischen Bevölkerung bei, indem sie pro Vierteljahr folgende Mengen zu einem Preis anlanden, der vom Staatssekretariat für Fischerei gemeinsam mit dem Reeder und unter Mitwirkung der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Bissau auf der Grundlage der entsprechenden Preise für die einzelnen Qualitätsklassen auf den Märkten von Dakar und Conakry festgesetzt wird :

- Fischfänger : 20 kg Fisch je BRT ;
- Tintenfischfänger : 16 kg Fisch je BRT ;
- Krabbenfänger : 14 kg Fisch je BRT.

Bei einer Erneuerung der Lizenz kann die Gebühr dementsprechend um einen Betrag in Höhe des Wertes der angelandeten Menge verringert werden.

Die Anlandungen können einzeln oder gemeinsam erfolgen.

Wird der Verpflichtung zur Anlandung nicht nachgekommen, so können die Behörden Guinea-Bissaus folgende Strafen verhängen :

- ein Bußgeld in Höhe von 1 000 ECU je nicht angelandeter Tonne und
- Entzug und Nichterneuerung der Lizenz für das betreffende Fischereifahrzeug oder ein anderes Fischereifahrzeug im Besitz desselben Reeders.

e) Beifänge

Tintenfischfänger und Fischfänger dürfen jährlich pro Fischereifahrzeug nicht mehr als 5 Tonnen Krabben als Beifänge einbringen.

Für die diese Grenze übersteigenden Beifänge müssen die Reeder an das Staatssekretariat für Fischerei einen Betrag in Höhe von 50 % des Marktwertes zu dem nach dem Verfahren gemäß Buchstabe d) festgesetzten Preis zahlen.

Die Bestimmungen über Beifänge anderer Krebstiere können auf der nächsten Tagung des Gemischten Ausschusses festgelegt werden.

2. Bestimmungen für Thunfischfänger und Leinenfischer

- a) Die Gebühren werden auf 20 ECU pro in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangene Tonne festgesetzt.
- b) Die Lizenzanträge für Thunfischfänger und Leinenfischer werden bearbeitet, nachdem an das Staatssekretariat für Fischerei eine globale Pauschalsumme von 35 000 ECU gezahlt worden ist. Diese Summe entspricht den jährlichen Gebühren für :
 - 1 600 Tonnen von Wadenfischern gefangenem Thunfisch ;
 - 100 Tonnen von Thunfischfängern mit Angeln gefangenem Thunfisch ;
 - 50 Tonnen von Leinenfischern gefangenem Schwertfisch.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Fangmeldungen der Reeder, die diese gleichzeitig den Behörden Guinea-Bissaus und den zuständigen Dienststellen der Kommission übermitteln, eine vorläufige Abrechnung über die im gesamten Wirtschaftsjahr fälligen Gebühren. Den entsprechenden Betrag überweisen die Reeder bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres an das Staatssekretariat Fischerei.

Die endgültige Abrechnung über die zu zahlenden Gebühren wird von der Kommission aufgestellt, nachdem die tatsächlichen Fangmengen von einer in diesem Gebiet spezialisierten wissenschaftlichen Organisation überprüft worden sind. Diese endgültige Abrechnung wird den Behörden Guinea-Bissaus mitgeteilt und den Reedern zugestellt, die über eine Frist von 30 Tagen verfügen, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Ergibt die Abrechnung allerdings einen niedrigeren Betrag als den der obengenannten Vorauszahlung, so wird die entsprechende Restsumme nicht zurückgezahlt.

- c) Die zuständigen Behörden Guinea-Bissaus überprüfen jeden Lizenzantrag daraufhin, ob er mit den Bestimmungen des Abkommens sowie den Rechtsvorschriften Guinea-Bissaus in Einklang steht.

Die zuständigen Behörden Guinea-Bissaus unterrichten die Behörden der Gemeinschaft über ihre Beschlüsse.

- d) Wenn bei der Prüfung der Anträge und der Ausstellung der Lizenzen Schwierigkeiten auftreten oder zusätzliche Angaben erforderlich sind, finden Beratungen zwischen den Vertretern der Vertragsparteien statt, wobei vor allem das Staatssekretariat für Fischerei und die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau eingeschaltet werden.

B. Meldung der Fänge

1. Sämtliche Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in den Gewässern Guinea-Bissaus befugt sind, haben dem Staatssekretariat für Fischerei ihre Fänge nach dem beigefügten Muster zu melden.

Diese Fangmeldungen beziehen sich jeweils auf einen Monat und müssen mindestens einmal je Vierteljahr mitgeteilt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich die Regierung Guinea-Bissaus das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten auszusetzen.

2. Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone Guinea-Bissaus einer Fangtätigkeit nachgehen, erlauben und erleichtern es den mit der Inspektion und der Überwachung beauftragten Beamten Guinea-Bissaus, an Bord zu kommen und ihre Aufgaben wahrzunehmen.

C. Ausbildungsstipendien

Beide Parteien sind sich darin einig, daß eine Verbesserung der Qualifikation und der Kenntnisse der in der Seefischerei beschäftigten Personen eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg ihrer Zusammenarbeit darstellt. Die Gemeinschaft wird daher den Zugang von Staatsangehörigen Guinea-Bissaus zu Ausbildungsstätten ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und ihnen zu diesem Zweck während des Zeitraums vom 16. Juni 1986 bis zum 15. Juni 1989 in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachrichtungen im Bereich der Fischerei sechzehn Studien- und Ausbildungsstipendien mit einer Höchstdauer von jeweils fünf Jahren zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Mittel für eines dieser Fünfjahresstipendien werden umgelegt, um die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen im Bereich der Fischerei zu decken.

D. Anheuerung von Seeleuten

Reeder, denen im Rahmen des Abkommens Fanglizenzen gewährt werden, tragen unter nachstehenden Bedingungen und innerhalb nachstehender Grenzen zu der praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Guinea-Bissaus bei :

1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von :
 - einem Seefischer auf Schiffen mit weniger als 200 BRT ;
 - zwei Seefischern auf Schiffen mit einer Tonnage zwischen 200 und 300 BRT ;
 - drei Seefischern auf Schiffen mit mehr als 300 BRTzu den in Guinea-Bissau gültigen Lohnsätzen.
2. Die Eigner von Thunfischfängern und Leinenfischereibooten verpflichten sich, Staatsangehörige Guinea-Bissaus entweder an Bord ihrer Schiffe oder in angemessenen, von den Behörden Guinea-Bissaus genehmigten Stellungen an Land zu beschäftigen. Die Zahl der Arbeitsplätze und die Dauer der Beschäftigung werden global festgelegt ; ausschlaggebend sind hierbei der Umfang der Fangtätigkeiten dieser Schiffe in der Fischereizone Guinea-Bissaus und die Anzahl beschäftigter Staatsangehöriger von anderen Ländern, in deren Fischereizonen die genannten Schiffe ebenfalls eingesetzt werden.
3. Die Arbeitsverträge der Seefischer werden in Bissau zwischen dem Vertreter der Reederei und dem Seefischer unter Zustimmung des Staatssekretariats für Fischerei abgeschlossen. Diese Verträge schließen auch das für den einzelnen Seemann geltende System sozialer Leistungen ein (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

E. Zulassung von Beobachtern

Jeder Trawler empfängt an Bord einen vom Staatssekretariat für Fischerei ernannten Beobachter. Der Kapitän erleichtert dem Beobachter seine Aufgabe und gewährt diesem dieselben Bedingungen, wie sie für die Offiziere des betreffenden Schiffes gelten. Gehalt und Sozialabgaben für den Beobachter werden von der Regierung Guinea-Bissaus übernommen.

REPUBLIK GUINEA-BISSAU
STAATSSEKRETARIAT FÜR FISCHEREI

FORMULAR FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER FISCHFANGLIZENZ (1)

- 1. Geltungsdauer : vom bis
- 2. Name des Schiffes :
- 3. Name des Reeders :
- 4. Hafen und Registriernummer :
- 5. Fangart :
- 6. Zulässige Maschenweite :
- 7. Länge des Schiffes :
- 8. Breite :
- 9. Bruttoregistertonnen :
- 10. Laderaum :
- 11. Motorleistung :
- 12. Bauart :
- 13. Normale Schiffsbesatzung :
- 14. Elektrische Funkausrüstung :
- 15. Name des Kapitäns :

Für obige Angaben sind der Kapitän oder sein Stellvertreter verantwortlich.

Datum des Antrags :

(1) Das Original des Antragsformulars ist in portugiesischer und in französischer Sprache abgefaßt.

ANWEISUNGEN FÜR DIE FÜHRUNG DES LOGBUCHS

Der Kapitän des Schiffes ist für die monatlich an das Staatssekretariat für Fischerei weiterzugebenden Angaben verantwortlich. Er füllt das Logbuch im Geiste freimütiger Zusammenarbeit aus.

Folgende Angaben werden verlangt:

1. Monat : Jahr :
2. Name des Schiffes :
Nationalität (Flagge):
3. Motorleistung in PS :
Bruttoregistertonnen (BRT):
4. Fangart (Gerät):
Anlandehafen :

Die statistische Tabelle über Fänge und Fangzeit besteht aus zwei Teilen :

Der erste Teil betrifft die Angaben über die Fangzeit (je eine Zeile entspricht den Angaben für einen Tag). Blatt 1 gilt für die ersten 15 Tage des Monats, Blatt 2 für die letzten 15 Tage des Monats.

Der Kapitän muß durch Angabe der geographischen Länge und Breite die Zone mitteilen, in der er seine Fangtätigkeit ausübt. Er trägt ein, wie oft er am Tag das Netz auswirft und wie viele Stunden täglich Fischfang betrieben wird.

Der zweite Teil des Blattes gilt den Angaben über die Fänge in Kilogramm oder in Tonnen ; dabei ist anzugeben, um welche der beiden Maßeinheiten es sich handelt. Von den sieben Spalten ist jeweils eine Spalte für eine Fischart vorgesehen. Nur die sechs wichtigsten Fische werden hier erfaßt. Die Spalte vor der Spalte „Insgesamt“ ist den anderen Fischarten (zusammen) vorbehalten und mit „Sonstige“ zu überschreiben.

Fischereifahrzeuge, die ihre Fänge in Bissau anlanden, senden diese monatlichen Blätter dem Staatssekretariat für Fischerei ordnungsgemäß ausgefüllt monatlich zu. Die sonstigen Fischereifahrzeuge senden dem Staatssekretariat für Fischerei die monatlichen Blätter des Logbuchs ordnungsgemäß ausgefüllt alle drei Monate zu.

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Rechte und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1986 bis zum 15. Juni 1989

Artikel 1

Die in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Grenzen werden ab 16. Juni 1986 für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. Grundfischtrawler: 11 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt
2. Thunfischfroster: 45 Schiffe (durchschnittlich 900 BRT)
3. Thunfischfrischfänger mit Angeln: 25 Schiffe (durchschnittlich 130 BRT)
4. Langleinenfischer: 6 Schiffe (durchschnittlich 160 BRT).

Artikel 2

Der in Artikel 9 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beträgt für den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Zeitraum 7 500 000 ECU und wird in drei Jahresraten gezahlt.

Artikel 3

Die Verwendung des in Artikel 2 festgesetzten Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung Guinea-Bissaus.

Die Ausgleichszahlungen werden auf das Konto des Staatssekretariats für Fischerei überwiesen.

Artikel 4

Die in Artikel 1 unter Nummer 1 genannten Fischereirechte können auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise um 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt angehoben werden. In diesem Fall erhöht sich der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich proportional pro rata temporis.

Artikel 5

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner mit einem Betrag von 400 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen Programms Guinea-Bissaus mit dem Ziel, die Arbeit des meeresbiologischen Laboratoriums sicherzustellen und die Kenntnisse über die Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus zu verbessern.

Dieser Betrag wird dem Staatssekretariat für Fischerei zur Verfügung gestellt.

Die zuständigen Behörden Guinea-Bissaus übermitteln den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen zusammengefaßten Bericht über die Verwendung dieser Mittel.

Artikel 6

Nimmt die Gemeinschaft die in diesem Protokoll vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so führt dies zur Aussetzung des Fischereiabkommens.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1172/87 DES RATES

vom 28. April 1987

zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und das Königreich Schweden haben ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1987 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Schwedens regelt. Diese Fangquoten sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 4036/86⁽³⁾ aufgeteilt worden.

Aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft haben die Gemeinschaft und das Königreich Schweden unter anderem ein Abkommen in Form eines Briefwechsels in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei⁽⁴⁾ geschlossen. In diesem Abkommen verpflichtet sich das Königreich Schweden insbesondere, der Gemeinschaft Fangquoten für Kabeljau und Hering in der schwedischen Fischereizone der Ostsee zusätzlich zu dem jährlich im Rahmen des Fischereiabkommens

zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Schweden vereinbarten Fangmöglichkeiten zu gewähren.

Die schwedische Regierung hat die Gemeinschaft mit Notifizierung vom 20. Januar 1987 über die zusätzlichen Fangquoten für 1987 unterrichtet.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, vor allem die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für die Fangtätigkeit gemäß der vorliegenden Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86⁽⁶⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1987 in den der Fischereihoheit Schwedens unterstehenden Gewässern Fänge innerhalb der im Anhang festgesetzten Quoten tätigen, unbeschadet der bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 4036/86 für den gleichen Zeitraum genehmigten Fänge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 83.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 90.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 4.

ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1 für 1987

(in Tonnen)

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung
Kabeljau	III d	2 500	Dänemark 1 830
			Deutschland 670
Hering	III d	1 500	Dänemark 855
			Deutschland 645

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1173/87 DES RATES

vom 28. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 können sich die Futtermittelverarbeitungsbetriebe ab 1. Mai 1987 bei einem Zwischenhändler versorgen, der mit den Erzeugern Verträge abgeschlossen hat. Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 943/87⁽⁴⁾, erlassenen allgemeinen Regeln für die Beihilferegelung für Trockenfutter müssen entsprechend geändert werden, indem Artikel 7 der genannten Verordnung redaktionell angepaßt und die Art der Garantien bestimmt wird, die die betreffenden Zwischenhändler bieten müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

(1) Die Verträge mit den Erzeugern des zur Trocknung bestimmten Futters gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78, die den Ankauf der Erzeugnisse durch einen Verarbeitungsbetrieb oder gegebenenfalls durch einen gemäß

Artikel 8a zugelassenen Käufer betreffen, enthalten mindestens :

- den Preis, der dem Erzeuger für das Frischfutter und gegebenenfalls für das sonnengetrocknete Futter zu zahlen ist,
- die Fläche, deren Ernte zu liefern ist,
- die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

(2) Im Fall von Werkverträgen enthalten die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Verträge, die die Verarbeitung des von den Erzeugern gelieferten Futters betreffen, mindestens die Fläche, deren Ernte zu liefern ist, und eine Klausel betreffend die Verpflichtung des Verarbeitungsbetriebs, dem Erzeuger diejenigen Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 zu zahlen, die der Verarbeitungsbetrieb für die in Anwendung der genannten Verträge verarbeiteten Mengen erhalten hat."

2. Der nachstehende Artikel wird eingefügt :

„Artikel 8a

Die juristischen oder natürlichen Personen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78, bei denen sich die Verarbeitungsbetriebe versorgen können, sind von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Futter geerntet wurde, nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 zugelassene Käufer.

Die betreffenden zugelassenen Käufer tragen die von jedem Erzeuger täglich angekauften und die einem Verarbeitungsbetrieb täglich verkauften Futtermengen in ein Register ein."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1174/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 28. April 1987 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	14,16	199,63
10.01 B II	Hartweizen	49,60	260,78 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	43,23	182,99 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	41,50	193,96
10.04	Hafer	99,79	153,98
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	2,43	182,37 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁸⁾
10.07 A	Buchweizen	41,50	128,86
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,50	151,67 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	27,41	190,82 ⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	41,50	69,36 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	35,25	294,91
11.01 B	Mehl von Roggen	75,95	271,61
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	90,63	417,17
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	35,41	315,84

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1175/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. April 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1176/87 DER KOMMISSION

vom 28. April 1987

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	36,34	1 565	284,42	75,51	251,60	5 583	28,24	53 884	85,17	25,50
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	123,72	5 330	968,36	257,10	856,62	19 010	96,17	183 459	289,97	86,82
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	41,22	1 772	322,69	85,59	285,00	6 316	32,06	61 054	96,57	29,13
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	81,29	3 502	636,28	168,93	562,86	12 491	63,19	120 546	190,53	57,05
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	70,40	3 033	551,05	146,30	487,46	10 818	54,73	104 398	165,01	49,41
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	40,67	1 748	318,40	84,46	281,22	6 232	31,63	60 243	95,28	28,74
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	113,38	4 885	887,45	235,62	785,04	17 422	88,14	168 130	265,75	79,57
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	121,59	5 238	951,67	252,67	841,85	18 682	94,52	180 297	284,98	85,33
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	30,82	1 328	241,26	64,05	213,42	4 736	23,96	45 709	72,24	21,63
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	28,27	1 218	221,28	58,75	195,74	4 344	21,97	41 922	66,26	19,84
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	77,43	3 336	606,02	160,90	536,09	11 897	60,19	114 812	181,47	54,33
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckzwiebeln	27,52	1 185	215,40	57,19	190,55	4 228	21,39	40 809	64,50	19,31
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	258,07	11 119	2 019,87	536,29	1 786,78	39 652	200,61	382 668	604,85	181,11
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	30,12	1 297	235,77	62,60	208,56	4 628	23,41	44 668	70,60	21,14
1.80		07.01 K	Spargel :										
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	274,48	11 826	2 148,30	570,39	1 900,39	42 174	213,37	407 000	643,31	192,63
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	255,43	11 004	1 999,15	530,79	1 768,46	39 246	198,55	378 744	598,65	179,25
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	62,08	2 674	485,87	129,00	429,81	9 538	48,25	92 050	145,49	43,56
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	99,68	4 294	780,19	207,14	690,16	15 316	77,48	147 808	233,62	69,95
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	85,46	3 682	668,90	177,60	591,71	13 131	66,43	126 725	200,30	59,97
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	980,32	41 938	7 660,46	2 022,11	6 757,62	146 689	760,37	1 437 668	2 279,32	724,02
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	31,34	1 350	245,33	65,13	217,02	4 816	24,36	46 478	73,46	21,99
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	155,74	6 710	1 218,94	323,63	1 078,28	23 929	121,06	230 930	365,01	109,29
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	74,70	3 218	584,65	155,23	517,19	11 477	58,06	110 764	175,07	52,42
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	62,15	2 677	486,48	129,16	430,34	9 550	48,31	92 164	145,67	43,62
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	42,14	1 815	329,82	87,57	291,76	6 474	32,75	62 486	98,76	29,57
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	74,60	3 185	582,47	153,85	512,38	11 235	57,94	109 532	173,25	55,53
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	51,15	2 204	400,39	106,30	354,18	7 860	39,76	75 854	119,89	35,90
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	58,29	2 511	456,22	121,13	403,57	8 956	45,31	86 431	136,61	40,90
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	102,34	4 409	801,02	212,67	708,58	15 725	79,55	151 755	239,86	71,82
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	172,79	7 444	1 352,38	359,06	1 196,32	26 549	134,32	256 212	404,97	121,26
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	49,61	2 137	388,31	103,10	343,50	7 623	38,56	73 567	116,28	34,81

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	39,73	1 712	311,00	82,57	275,11	6 105	30,88	58 920	93,13	27,88
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	38,59	1 651	301,62	79,61	266,07	5 775	29,93	56 607	89,74	28,50
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	45,80	1 969	358,52	95,10	316,65	7 018	35,62	67 834	107,29	32,37
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	40,78	1 756	319,17	84,74	282,34	6 265	31,70	60 468	95,57	28,61
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	54,64	2 354	427,66	113,54	378,31	8 395	42,47	81 021	128,06	38,34
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	57,03	2 457	446,38	118,51	394,87	8 763	44,33	84 567	133,66	40,02
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	36,88	1 589	288,71	76,65	255,39	5 667	28,67	54 696	86,45	25,88
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	36,27	1 562	283,91	75,38	251,15	5 573	28,19	53 788	85,01	25,45
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	57,14	2 461	447,23	118,74	395,62	8 779	44,42	84 730	133,92	40,10
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	150,41	6 480	1 177,23	312,56	1 041,38	23 110	116,92	223 028	352,52	105,55
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	114,03	4 913	892,53	236,97	789,54	17 521	88,64	169 092	267,27	80,03
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	101,92	4 360	796,49	210,24	702,62	15 251	79,05	149 480	236,99	75,27
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	61,48	2 649	481,24	127,77	425,70	9 447	47,79	91 171	144,10	43,15
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	67,48	2 907	528,15	140,23	467,21	10 368	52,45	100 060	158,15	47,35
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	137,46	5 882	1 072,14	284,11	945,48	20 833	106,72	202 051	321,03	100,59
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	177,21	7 618	1 386,17	367,91	1 224,22	27 001	137,71	262 089	415,29	125,66
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	171,96	7 393	1 346,15	357,08	1 188,95	26 351	133,74	254 697	402,86	121,54
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	88,56	3 788	692,07	182,68	610,50	13 252	68,69	129 883	205,92	65,41
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	77,32	3 324	605,31	160,56	534,62	11 849	60,14	114 526	181,15	54,65
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	179,02	7 713	1 401,17	372,02	1 239,48	27 507	139,16	265 456	419,58	125,63
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	131,10	5 608	1 024,49	270,43	903,74	19 617	101,69	192 269	304,83	96,82
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	51,22	2 206	400,90	106,44	354,64	7 870	39,81	75 952	120,05	35,94
2.190		ex 08.09	andere Melonen:										
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	104,90	4 519	821,04	217,99	726,29	16 118	81,54	155 548	245,86	73,61
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	153,74	6 623	1 203,27	319,47	1 064,42	23 621	119,51	227 962	360,32	107,89
2.195	ex 08.09-80	ex 08.09	Granatäpfel	47,87	2 048	374,10	98,75	330,01	7 163	37,13	70 209	111,31	35,35
2.200	08.09-50	ex 08.09	Kiwis	243,55	10 493	1 906,24	506,12	1 686,26	37 422	189,33	361 141	570,82	170,92
2.202	ex 08.09-80	ex 08.09	Kakis	182,19	7 849	1 425,93	378,59	1 261,39	27 993	141,62	270 146	427,00	127,85
2.203	ex 08.09-80	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	255,87	10 997	1 998,23	531,12	1 767,36	38 873	198,85	377 418	599,90	181,98

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1177/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18.
Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denatu-
rierten und in unverändertem Zustand ausgeführten
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der
angeführten Verordnung genannten Preise und Kostene-
lemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten
Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-

übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2
der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandis-
zucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für
Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß
bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses
Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher
Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt
innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von
2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der
sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multi-
pliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß
Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie
kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	43,77	
	(b) andere	44,77	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4377
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	40,26 ⁽¹⁾		0,4377
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln			
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	39,00 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1178/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 6. April 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-

senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 6. April 1987 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 6. April 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 6. April 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. April 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 6. April 1987 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	7,302 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 6. April 1987 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
		3,432	1,716	0,343
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	1. ganze oder halbe Tierkörper	3,651	0,730
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	5,111	
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	8,032	
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	9,493	
		5. anderes :		
		aa) Teilstücke mit Knochen	9,493	
bb) Teilstücke ohne Knochen	13,290			
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	1. ganze oder halbe Tierkörper	5,477	
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	3,834	
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	6,025	
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	7,120	
		5. anderes :		
		aa) Teilstücke mit Knochen	7,120	
bb) Teilstücke ohne Knochen	9,968			
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	1. mit Knochen	9,493	
		2. ohne Knochen	13,290	
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	— mit Knochen	9,493	
		— ohne Knochen	13,290	

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1179/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

über die Erteilung am 30. April 1987 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die obengenannte Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das zweite Vierteljahr 1987 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verord-

nung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 30. April 1987 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. April 1987 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe :

- a) Bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern ganz zugeteilt ;
- b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in
 - Chile ganz zugeteilt,
 - anderen Drittländern ganz zugeteilt ;
- c) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern um 75 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1180/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3903/86⁽⁴⁾, enthält Bestimmungen über die Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen.

Für die zur Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen in Drittländern verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird nur die für diese Erzeugnisse geltende niedrigste Erstattung gewährt. Bei einigen Erzeugnissen entspricht die niedrigste Erstattung der Nichtfestsetzung einer Erstattung.

Es ist jedoch wünschenswert, daß für die zur Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse unabhängig davon eine gleich hohe Erstattung gewährt wird, ob sie in oder außerhalb der Gemeinschaft an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verbracht werden.

Die Lieferungen zur Bevorratung in Drittländern können direkt oder indirekt erfolgen. Es sollten deshalb die für die jeweilige Art und Weise der Lieferung geeigneten Kontrollverfahren eingeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 wird wie folgt geändert :

1. Der nachstehende Artikel 19c wird eingefügt :

„Artikel 19c

(1) Die Lieferungen zur Bevorratung außerhalb der Gemeinschaft werden bei der Bestimmung des Erstattungssatzes den Lieferungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) gleichgestellt.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 sind anwendbar, sofern gemäß Absatz 3 nachgewiesen wird, daß tatsächlich die Ware, die das geographische Gebiet der Gemeinschaft mit diesem Ziel verlassen hat, an Bord verbracht wird.

(3) a) Die direkte Lieferung an Bord zum Zweck der Bevorratung wird durch eine Zollbescheinigung oder eine Bescheinigung nachgewiesen, die den Sichtvermerk der Zollbehörden des Drittlandes trägt, in dem die Bevorratung stattgefunden hat ; diese Bescheinigung kann entsprechend dem Muster in Anhang IV ausgestellt werden.

Als direkte Lieferung im Sinne dieses Artikels gilt die Lieferung eines Behältnisses oder einer nicht aufgeteilten Sendung von Erzeugnissen an Bord eines Schiffes.

b) Sind die ausgeführten Erzeugnisse nicht Gegenstand einer direkten Lieferung und unterliegen sie in dem Bestimmungsdrittland vor der Bevorratung einer zollamtlichen Überwachung, so wird die Lieferung an Bord durch folgende Unterlagen nachgewiesen :

— Eine Zollbescheinigung oder eine Bescheinigung, die den Sichtvermerk der Zollbehörden des Drittlandes trägt und nachweist, daß die Erzeugnisse in ein Bevorratungslager eingelagert worden sind und ausschließlich zur Bevorratung bestimmt sind ; diese Bescheinigung kann entsprechend dem Muster in Anhang IV ausgestellt werden ; und

— eine Zollbescheinigung oder eine Bescheinigung, die den Sichtvermerk der Zollbehörden des Drittlandes trägt, in dem die Bevorratung stattgefunden hat, und die Lieferung der Erzeugnisse an Bord bescheinigt ; diese Bescheinigung kann entsprechend dem Muster in Anhang IV ausgestellt werden.

c) Kann eine Bescheinigung nach Buchstabe a) oder b) zweiter Gedankenstrich nicht vorgelegt werden, kann der Mitgliedstaat den Nachweis in Form einer mit dem Schiffsstempel versehenen Empfangsbestätigung des Schiffskapitäns oder eines anderen diensthabenden Offiziers zulassen.

Kann eine Bescheinigung nach Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich nicht vorgelegt werden, kann der Mitgliedstaat eine mit dem Stempel der Fluggesellschaft versehene Empfangsbestätigung eines Angestellten dieser Gesellschaft zulassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 13.

- d) Die Mitgliedstaaten dürfen die genannten Bescheinigungen nur annehmen, wenn sie vollständige Informationen über die an Bord gelieferten Erzeugnisse, den Lieferzeitpunkt, den Namen und die Flagge des Schiffs oder die Registriernummer des Flugzeugs enthalten. Um sich davon zu überzeugen, daß die zur Bevorratung gelieferten Mengen dem normalen Bedarf der Besatzung und der Passagiere des betreffenden Schiffs oder Flugzeugs entsprechen, können die Mitgliedstaaten ergänzende Angaben oder Unterlagen verlangen.
- (4) In allen Fällen muß jedoch mit dem Erstattungsantrag eine Abschrift oder Fotokopie des Beförderungspapiers sowie der Nachweis über die Bezahlung der zur Bevorratung bestimmten Erzeugnisse vorgelegt werden.
- (5) Erzeugnisse oder Waren, die zu dem in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren abgefertigt sind, dürfen

nicht für Lieferungen gemäß Absatz 3 Buchstabe b) verwendet werden.

(6) Artikel 23 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jeden dritten Monat eines Halbjahres über die Erzeugnismengen, auf die dieser Artikel während des vorherigen Halbjahres angewendet worden ist, und über die Beträge, die in den Fällen gemäß Absatz 3 Buchstabe b) gezahlt worden sind. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis."

2. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang IV angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Mitgliedstaat) (Übersetzung)	BESCHEINIGUNG DER BEVORRATUNG VON SCHIFFEN UND FLUGZEUGEN IN DRITTLÄNDERN (Übersetzung)		
2. Bevorratungslager (Name, vollständige Anschrift, Drittland) (Übersetzung)	Anmerkung (Übersetzung) : Dieser Vordruck ist mit der Schreibmaschine oder in leserlicher und unauslöschbarer Handschrift auszufüllen (Übersetzung).		
5. Name und Flagge des Schiffs (Übersetzung) oder Registriernummer des Flugzeugs (Übersetzung)	3. Ausfuhrmitgliedstaat (Übersetzung)		
		4. Bestimmungsland (Übersetzung)	
7. Art und Datum des Beförderungspapiers (Übersetzung)	6. Art, Muster, Nummer und Datum des Ausfuhrpapiers (Übersetzung) Erteilende Zollstelle (Übersetzung)		
8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Waren (Übersetzung)	9. Rohmasse (¹) (Übersetzung)	10. Eigenmenge (¹) (Übersetzung)	
11. VERMERK DER ZOLLBEHÖRDEN DES LANDES, IN DEM DIE BEVORRATUNG STATTFINDET (Übersetzung) Hiermit wird bestätigt, daß die oben bezeichneten Waren (Übersetzung) A. an Bord des in Feld 5 genannten Schiffs oder Flugzeugs verbracht worden sind (²) (Übersetzung) B. sich in dem in Feld 2 genannten Lager befinden und ausschließlich zur Bevorratung verwendet werden (²) (Übersetzung) Bemerkungen (Übersetzung)			
Ort und Datum (Übersetzung)			Unterschrift und Stempel der Zollbehörden (Übersetzung)

(¹) Kilogramm oder andere Maßeinheit (Übersetzung).
(²) Unzutreffendes streichen (Übersetzung)."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1181/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absätze 3 und 5 und Artikel 16 Absatz 6, auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf die sonstigen Bestimmungen der Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen, die für den Fall ihrer Anwendung eine Sicherheit vorschreiben,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1338/86⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3128/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge

im Agrarsektor⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 90/87⁽¹²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹³⁾ verfällt ein Teil der Sicherheit nach Maßgabe des nicht eingehaltenen Teils einer Pflicht. Die Nichteinhaltung einer untergeordneten Pflicht ist hinsichtlich ihrer Tragweite dem Nachweis über die Erfüllung aller Hauptpflichten innerhalb von 18 Monaten nach der zu diesem Zweck gesetzten Frist gleichgestellt. Da die Folgen deshalb in beiden Fällen gleich sein müßten, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 geändert werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollten die Fälle festgelegt werden, die als Fälle höherer Gewalt zu berücksichtigen sind.

In Anbetracht der gewonnenen Erfahrung sollten bestimmte Änderungen zur Verdeutlichung der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und zur Berichtigung des Anwendungsbereichs bestimmter Einzelschriften vorgenommen werden. Gleichzeitig sollte ein Fehler in der niederländischen Fassung berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert :
 - a) In Absatz 1 wird in der niederländischen Fassung „Waarborg“ durch „zekerheid“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Wird der Anspruch auf die endgültige Zahlung des Vorschusses nicht fristgerecht nachgewiesen, so leitet die zuständige Stelle unverzüglich das Verfahren nach Artikel 29 ein.

Die Frist kann im Fall höherer Gewalt verlängert werden.

Sofern in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen, kann dieser Nachweis jedoch unter Teilfreigabe der Sicherheit auch nach dem Fristablauf erbracht werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1987, S. 12.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

2. Dem Artikel 20 wird folgender Absatz 6 angefügt :

„(6) Im Sinne dieses Titels ist ‚der betreffende Teilbetrag der Sicherheit‘ der Teilbetrag der Sicherheit, der der Menge entspricht, für die eine Pflicht nicht erfüllt wurde.“

3. Artikel 22, Absätze 1 und 2, erhält folgenden Wortlaut :

„(1) Eine Sicherheit verfällt in voller Höhe für die Menge, für die eine Hauptpflicht nicht erfüllt wurde, sofern nicht höhere Gewalt die Erfüllung verhinderte.“

(2) Eine Hauptpflicht gilt als nicht erfüllt, wenn der entsprechende Nachweis innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist nicht erbracht wird, sofern nicht höhere Gewalt die Erbringung des Nachweises innerhalb der gesetzten Frist verhinderte. Das Verfahren nach Artikel 29 zur Einziehung des verfallenen Betrages wird unverzüglich eingeleitet.“

4. Artikel 22 Absatz 4 erhält folgenden Zusatz :

„... sofern nicht höhere Gewalt die Erbringung dieses Nachweises innerhalb der Frist verhinderte.“

5. Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Nichterfüllung einer oder mehrerer untergeordneter Pflichten führt zum Verfall von 15 % des

betroffenen Teilbetrags der Sicherheit, sofern nicht höhere Gewalt die Erfüllung verhinderte.“

6. Artikel 25 erhält folgende Fassung :

„Artikel 25

Wurden sämtliche Hauptpflichten nachweislich erfüllt, eine Nebenpflicht und eine untergeordnete Pflicht aber nicht, so finden die Artikel 23 und 24 Anwendung und ist der gesamte verfallene Betrag gleich dem verfallenen Betrag gemäß Artikel 23, erhöht um 15 % des betreffenden Teilbetrags der Sicherheit.“

7. Nach Artikel 26 wird folgende Überschrift eingefügt :

„TITEL VI

Allgemeine Bestimmungen“

8. Der folgende, nach dem Artikel 28 stehende Text wird gestrichen :

„TITEL VI

Allgemeine Bestimmungen“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 6 gilt nur für Sicherheiten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1182/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1588/86⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾ hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3794/85⁽¹²⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽¹⁴⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse aus Dritt-

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
 (3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
 (4) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.
 (5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
 (6) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

(7) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
 (8) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.
 (9) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.
 (10) ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.
 (11) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.
 (12) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 20.
 (13) ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.
 (14) ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

ländern der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zollsatzes und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zollsatz⁽¹⁾ festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung 6 % des Zollwerts betragen kann und die entsprechende Änderung des Gemeinsamen Zollsatzes vorgesehen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽²⁾
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-

hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zollsatzschema in den Gemeinsamen Zollsatz übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A I	43,95	195,52 (1)	193,71 (1) (2)
07.06 A II	46,97	198,54 (1)	193,71 (1) (2)
11.01 C (2)	85,15	357,98	351,94
11.01 D (2)	190,07	283,92	277,88
11.01 E I (2)	14,82	343,20	337,16
11.01 E II (2)	8,00	194,08	191,06
11.01 F (2)	90,92	229,70	226,68
11.01 G (2)	33,48	199,51	196,49
11.02 A II (2)	88,26	341,65	335,61
11.02 A III (2)	85,15	357,98	351,94
11.02 A IV (2)	190,07	283,92	277,88
11.02 A V a) 1 (2)	14,82	316,20	310,16
11.02 A V a) 2 (2)	14,82	343,20	337,16
11.02 A V b) (2)	8,00	194,08	191,06
11.02 A VI (2)	90,92	229,70	226,68
11.02 A VII (2)	33,48	199,51	196,49
11.02 B I a) 1 (2)	73,34	315,85	312,83
11.02 B I a) 2 aa)	107,30	160,49	157,47
11.02 B I a) 2 bb) (2)	187,05	280,90	277,88
11.02 B I b) 1 (2)	73,34	315,85	312,83
11.02 B I b) 2 (2)	187,05	280,90	277,88
11.02 B II a) (2)	25,11	270,40	267,38
11.02 B II b) (2)	63,77	251,00	247,98
11.02 B II c) (2)	10,83	302,72	299,70
11.02 B II d) (2)	50,80	311,24	308,22
11.02 C I (2)	29,60	324,68	321,66
11.02 C II (2)	76,11	301,34	298,32
11.02 C III (2)	115,92	494,84	488,80
11.02 C IV (2)	166,60	250,03	247,01
11.02 C V (2)	10,83	302,72	299,70
11.02 C VI (2)	50,80	311,24	308,22
11.02 D I (2)	19,96	208,08	205,06
11.02 D II (2)	49,61	193,20	190,18
11.02 D III (2)	47,85	202,45	199,43
11.02 D IV (2)	107,30	160,49	157,47
11.02 D V (2)	8,00	194,08	191,06
11.02 D VI (2)	33,48	199,51	196,49
11.02 E I a) 1 (2)	47,85	202,45	199,43
11.02 E I a) 2 (2)	107,30	160,49	157,47
11.02 E I b) 1 (2)	93,94	397,08	391,04
11.02 E I b) 2 (2)	210,52	314,80	308,76
11.02 E II a) (2)	35,94	367,91	361,87
11.02 E II b) (2)	88,26	341,65	335,61
11.02 E II c) (2)	14,82	343,20	337,16
11.02 E II d) 1 (2)	155,30	390,97	384,93
11.02 E II d) 2 (2)	59,79	352,79	346,75
11.02 F I (2)	35,94	367,91	361,87
11.02 F II (2)	88,26	341,65	335,61
11.02 F III (2)	85,15	357,98	351,94
11.02 F IV (2)	190,07	283,92	277,88

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 F V ⁽²⁾	14,82	343,20	337,16
11.02 F VI ⁽²⁾	90,92	229,70	226,68
11.02 F VII ⁽²⁾	33,48	199,51	196,49
11.02 G I	18,50	156,82	150,78
11.02 G II	9,70	146,52	140,48
11.04 C I	46,97	198,54	191,89 ⁽⁵⁾
11.04 C II a)	28,41	297,97	273,79 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	28,41	322,12	297,94 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	40,45	368,73	357,85
11.07 A I b)	32,97	278,26	267,38
11.07 A II a)	89,11	358,91 ⁽⁴⁾	348,03
11.07 A II b)	69,33	270,92	260,04
11.07 B	79,00	313,94 ⁽⁴⁾	303,06
11.08 A I	28,41	297,97	277,42
11.08 A II	156,87	328,52	297,69
11.08 A III	57,09	418,84	398,29
11.08 A IV	28,41	297,97	277,42
11.08 A V	28,41	297,97	138,71 ⁽⁵⁾
11.09	247,78	905,50	724,16
17.02 B II a) ⁽³⁾	106,97	458,57	361,85
17.02 B II b) ⁽³⁾	74,35	343,91	277,42
17.02 F II a)	107,46	475,80	379,08
17.02 F II b)	73,96	330,12	263,63
21.07 F II	74,35	343,91	277,42
23.02 A I a)	15,16	87,74	81,74
23.02 A I b)	25,63	181,16	175,16
23.02 A II a)	15,16	87,74	81,74
23.02 A II b)	25,63	181,16	175,16
23.03 A I	191,10	525,96	344,62

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1183/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtet wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽⁶⁾, um den festen

Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽⁸⁾, aus Portugal die von ihr gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁹⁾ gilt für Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verordnung 156/67/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹¹⁾, unter Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1986, S. 4.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen		
		Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummer oder Tarifstelle 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :			
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	40,85	29,97
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	820,90	810,02
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :			
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	104,54	93,66
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	884,59	873,71
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :			
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	198,19	187,31
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	978,24	967,36

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1184/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II
des Gemeinsamen Zolltarifs⁽³⁾, insbesondere auf Arti-
kel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 881/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1128/87⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
881/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 110 vom 25. 4. 1987, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugal	Drittländer ⁽²⁾	AKP/ ÜLG (¹) (²) (³)	Basmati (⁴)
ex 10.06	Reis :				
	B anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	—	352,36	172,58	—
	2. langkörniger	—	380,63	186,71	285,47
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	440,45	216,62	—
	2. langkörniger	—	475,79	234,29	356,84
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	13,05	544,71	260,43	—
	2. langkörniger	12,97	679,17	327,70	509,38
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	13,90	580,12	277,71	—
	2. langkörniger	13,90	728,08	351,69	546,06
	III. Bruchreis	82,92	209,19	105,59	—

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Diese Abschöpfung ist auf Basmati-Reis anwendbar, der unter die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 fällt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1185/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2684/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/87⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter

Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 25. 4. 1987, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1186/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 829/87 der Kommission
vom 23. März 1987 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1987 ⁽³⁾ wurde der Refe-
renzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
197,27 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat April
1987 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-

stellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten
multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 829/87 fest-
gesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichs-
abgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 1 Absatz 5 des Protokolls Nr. 2 im Anhang
zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ⁽⁷⁾ gilt
im Handel mit Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-
Vertrags zwischen der Gemeinschaft und den Kanari-
schen Inseln die allgemeine Außenhandelsregelung der
Gemeinschaft.

Nach Artikel 4 des Protokolls gilt für die in dessen
Anhang A genannten Erzeugnisse, darunter Tomaten eine
Präferenzregelung im Rahmen des mit der Verordnung
(EWG) Nr. 4044/86 der Kommission ⁽⁸⁾ eröffneten Zoll-
kontingents —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Tomaten (Tarifstelle 07.01 M des
Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung auf den Kanari-
schen Inseln wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, deren
Betrag wie folgt festgesetzt wird :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 8.

- 19,85 ECU je 100 kg netto für die Mengen innerhalb des mit der Verordnung (EWG) Nr. 4044/86 eröffneten Zollkontingents,
- 20,68 ECU je 100 kg netto für die übrigen Mengen.

Für die innerhalb des mit der Verordnung (EWG) Nr. 4044/86 eröffneten Zollkontingents eingeführten Mengen

wird die Abgabe jedoch nicht bei der Einfuhr nach Spanien erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1187/87 DER KOMMISSION**vom 29. April 1987****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1060/87 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von frischen
Zitronen mit Ursprung in Zypern eine Ausgleichsabgabe
vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1060/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1987, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1188/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1082/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1082/87 der Kommissi-
on ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1123/87 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund

dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals ⁽⁵⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1082/87
erwähnte Betrag von 20,22 ECU wird durch den Betrag
von 48,43 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 24. 4. 1987, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1189/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1099/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1099/87 der Kom-
mission ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals ⁽⁴⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1099/87
erwähnte Betrag von 37,74 ECU wird durch den Betrag
von 35,44 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1190/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1113/87 ⁽³⁾
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1113/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 23. 4. 1987, S. 12.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöp-
fungen für Melasse**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / 100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,40

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1191/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 46. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission
vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für
die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/87 ⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 46.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
1659/86 durchgeführte 46. Teilausschreibung wird der
Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 46,835 ECU je
100 kg Weißzucker festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1987, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1192/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 112 vom 29. 4. 1987, S. 39.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	52,05 43,54 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1193/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren
Währungskoeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1838/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2237/85 der
Kommission vom 30. Juli 1985 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für getrock-
nete Weintrauben ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2237/85 setzt die Kommission einen Währungskoeffi-
zienten fest, der dem tatsächlichen Währungsunterschied
zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für
die Währung eines Mitgliedstaats und dem Leitkurs oder
gegebenenfalls dem marktüblichen Kurs entspricht, wenn
der Unterschied mindestens 2,5 Punkte ausmacht.

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2237/85
sieht vor, daß der Währungskoeffizient vor Beginn des
Wirtschaftsjahres und danach jeweils am ersten Montag
der Monate November, Januar, März, Mai und Juli festge-
setzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2382/86 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

574/87 ⁽⁵⁾, wurden der im Wirtschaftsjahr 1986/1987
geltende Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Trauben
und die bei Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebende
Ausgleichsabgabe festgesetzt. Die in Anhang II der
genannten Verordnung festgesetzten Einfuhrpreise sind in
Form von spezifischen Prozentsätzen des Mindesteinfuhr-
preises ausgedrückt. Der Währungskoeffizient sollte
deshalb auf den Mindesteinfuhrpreis und auf den
Einfuhrpreis Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Nach Umrechnung der in den Anhängen I und II der
geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2382/86 angegebenen
Mindesteinfuhrpreise und Einfuhrpreise mit dem land-
wirtschaftlichen Umrechnungskurs in eine der nachste-
henden Landeswährungen wird der erhaltene Betrag mit
dem folgenden Koeffizienten multipliziert :

— Deutsche Mark :	0,972,
— holländischer Gulden :	0,972,
— griechische Drachme :	1,468,
— englisches Pfund :	1,249,
— portugiesischer Escudo :	1,163,
— spanische Peseta :	1,118,
— französischer Franc :	1,095,
— irisches Pfund :	1,105,
— dänische Krone :	1,035,
— italienische Lira :	1,059.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 6. 8. 1985, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1986, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 34.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 697/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(87/246/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 697/87 der Kom-
mission vom 11. März 1987 über die Lieferung verschiedener
Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmit-
telhilfe⁽³⁾ wurde die Lieferung von 350 Tonnen Mager-
milchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängeror-
ganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und
Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾, sieht vor,
daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede
Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz
3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag

festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung
aufzuheben.

In Anbetracht der angegebenen Angebote ist es ange-
bracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben
festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge die bei der Zuschlagserteilung für die
durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/87 eröffnete
Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt
festgesetzt :

— Partie A : 593 070 ECU (D).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 68 vom 12. 3. 1987, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 840/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(87/247/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 840/87 der Kommi-
sion vom 23. März 1987 über die Lieferung verschiedener
Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-
hilfe ⁽³⁾ wurde die Lieferung von 6 935 Tonnen Mager-
milchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängeror-
ganisationen ausgeschrieben.Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und
Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, sieht vor,
daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede
Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz
3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag
festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung
aufzuheben.In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es ange-
bracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben
festzusetzen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die
durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/87 eröffnete
Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt
festgesetzt :

- Partie B : 1 315 454 ECU (D),
- Partie C : 21 345 ECU (D),
- Partie K : 91 187 ECU (UK),
- Partie N : 612 064 ECU (UK),
- Partie Q : 25 530 ECU (D),
- Partie R : 1 409 186 ECU (D),
- Partie S : 2 101 309 ECU (D).

Für die Partie O wird beschlossen, die Ausschreibung
aufzuheben.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 25. 3. 1987, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 839/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe

(87/248/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 839/87 der Kommissi-
on vom 23. März 1987 über die Lieferung verschiedener
Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ wurde die
Lieferung von 1 214 Tonnen Butteroil an bestimmte
Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und
Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, sieht vor,
daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede
Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz
3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag
festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung
aufzuheben.In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es ange-
bracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben
festzusetzen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die
durch die Verordnung (EWG) Nr. 839/87 eröffnete
Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt
festgesetzt :

- Partie C : 65 945 ECU (B),
- Partie D : 167 912 ECU (B),
- Partie E : 33 826 ECU (NL).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 25. 3. 1987, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1987

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(87/249/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 73/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 520/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. April 1987 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Mai 1987 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmengen von 30 000 Tonnen, zu der gegebenenfalls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100 Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur

Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. April 1987 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. *Bundesrepublik Deutschland* :
 - 550,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
 - 120,0 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
 - 1 280,0 Tonnen mit Ursprung in Botswana ;
2. *Vereinigtes Königreich* :
 - 260,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
 - 335,0 Tonnen mit Ursprung in Botswana ;
3. *Niederlande* :
 - 113,0 Tonnen mit Ursprung in Botswana.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 1987 für folgende Mengen entbeintem Rindfleischs gestellt werden :

- Botswana : 15 966,0 Tonnen,
- Kenia : 142,0 Tonnen,
- Madagaskar : 7 579,0 Tonnen,
- Swasiland : 2 703,0 Tonnen,
- Simbabwe : 6 193,0 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 21. 2. 1987, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 15. April 1987

**betreffend die Angabe des Alkoholgehalts als Volumenkonzentration in der
Etikettierung von alkoholhaltigen, für den Endverbraucher bestimmten Lebens-
mitteln**

(87/250/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom
18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und
Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten
Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 86/197/EWG ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 10a zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG hat die Angabe des
vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozenten in der
Etikettierung von Getränken mit mehr als 1,2 % Alkohol
im Volumen vorgeschrieben.

Die Modalitäten dieser Angabe sind nunmehr zu regeln.

Für die Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05
des Gemeinsamen Zolltarifs werden diese Modalitäten in
den jeweils auf sie anwendbaren Gemeinschaftsvor-
schriften geregelt.

Alle übrigen Getränke mit mehr als 1,2 % Alkohol als
Volumenkonzentration unterliegen der vorliegenden
Richtlinie.

Die Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitglied-
staaten über Alkoholtafeln ⁽³⁾ enthält in ihrem Anhang
Gemeinschaftsregeln über die Definition des Alkoholge-
halts als Volumenkonzentration, über die Form seiner
Angabe und über seine Bestimmung.

Die vorliegende Richtlinie braucht folglich nur diejenigen
Vorschriften zu enthalten, die zusätzlich gelten müssen.

Bei der Festlegung von Toleranzen sind die Art der
verschiedenen Getränke, der festgestellte Grad von
Abweichungen und die technischen Schwierigkeiten, den
angegebenen mit dem tatsächlichen Wert in Einklang zu
bringen, zu berücksichtigen.

Für die Bestimmung der Volumenkonzentration des
Alkohols werden eine oder mehrere gemeinschaftliche
Analysemethoden so rechtzeitig zu erlassen sein, daß die
Richtlinie 79/112/EWG und diese Richtlinie ordnungs-
gemäß angewandt werden können.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Angabe des Alkoholgehalts in
Volumenprozenten in der Etikettierung von allen
Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2
Volumenprozent, die nicht unter die Tarifnummern 22.04
und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen.

Artikel 2

- (1) Der Alkoholgehalt wird bei 20 °C bestimmt.
- (2) Die Zahl, die dem vorhandenen Alkoholgehalt
entspricht, ist bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzu-
geben. Ihr ist das Symbol „% vol“ anzufügen; dieser
Angabe darf das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung
„alc.“ vorangestellt werden.

Artikel 3

- (1) Die für die Angabe des Alkoholgehalts zugelassenen
Abweichungen nach oben und nach unten werden
wie folgt festgesetzt :
 - a) nachstehend nicht bezeichnete Getränke :
0,3 % vol ;
 - b) Bier mit einer Volumenkonzentration von nicht mehr
als 5,5 % vol ; Getränke, die der Tarifstelle 22.07 B II
des Gemeinsamen Zolltarifs unterfallen und aus Wein-
trauben hergestellt sind :
0,5 % vol ;
 - c) Bier mit einer Volumenkonzentration von mehr als
5,5 % vol ; Getränke, die der Tarifstelle 22.07 B I des
Gemeinsamen Zolltarifs unterfallen und aus Wein-
trauben hergestellt sind ; Apfelwein, Birnenwein und
andere ähnliche gegorene Getränke, die aus anderen
Früchten als Weintrauben hergestellt sind, auch
perlend oder schäumend, Getränke aus gegorenem
Honig ;
1,0 % vol ;
 - d) Getränke mit eingelegten Früchten oder Pflanzen-
teilen :
1,5 % vol ;
- (2) Die Abweichungen gemäß Absatz 1 gelten unbe-
schadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestim-
mung des Alkoholgehalts verwendeten Analyse-
methode ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 149.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis. Die geänderten Rechtsvorschriften werden so angewendet, daß der Handel

- mit dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens am 1. Mai 1988 erlaubt ist,
- mit dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab dem 1. Mai 1989 untersagt ist.

(2) Der Handel mit dieser Richtlinie nicht entsprechenden Getränken, die vor dem in Absatz 1 zweiter

Gedankenstrich genannten Datum etikettiert worden sind, ist jedoch so lange zulässig, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. April 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN

Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA**

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg